

Nicht so sehr die durch erneute Prüfung bestätigte Unechtheit von vier Diplomen des 11. Jh., als vielmehr das für die Methode der Urkundenkritik gewonnene Ergebnis gibt der vorstehenden Untersuchung ein erhöhtes Interesse. Dass schon um die Mitte des 11. Jh. ein Fälscher gleichsam gewerbsmässig für räumlich weit getrennte — man darf wohl sagen Auftraggeber — gearbeitet hat, ist ein novum. Und wenn derlei Fälle gewiss nicht häufig gewesen sind, so wird man doch künftig mit der Möglichkeit zu rechnen haben, dass zwei Diplome von derselben Hand für verschiedene Empfänger, auch wenn sie nicht so deutlich, wie in diesem Falle, die Unechtheit zur Schau tragen, nicht schon hierdurch ihre Originalität erweisen müssen. Was aber für den Schriftbefund an den Urschriften, das gilt sinngemäss auch für die Diktate etwa nur abschriftlich erhaltener Diplome; auch die Uebereinstimmung im Diktat darf nicht mehr unter allen Umständen zur gegenseitigen Unterstützung der Echtheit verwandt werden.

Dass hierdurch aber der Allgemeingültigkeit des im Eingang der Arbeit herangezogenen diplomatischen Grundsatzes kein wirklicher Abbruch geschieht, bedarf keiner weiteren Erörterung; er wird immer die Regel bleiben, die durch eine vereinzelte Ausnahme in ihrem Wert nicht beeinträchtigt wird, nur muss das Vorkommen einer solchen bewirken, dass man die Möglichkeit einer Wiederholung nicht ganz ausser Betracht lässt.

## A n h a n g.

### A.

(Unecht.)

Kaiser Konrad II. schenkt der bischöflichen Kirche zu Turin die Besitzungen des Bistums Maurienne.

Köln 1038 März 15.

Abschrift Bethmanns der jetzt verschollenen Urschrift aus dem Anfang des 13. Jh. im Besitz der Abteilung (B). — Kopialbuch des Erzbistums Turin aus dem Ende des 17. Jh. p. 9 aus derselben Urschrift im erzbischöflichen Archiv zu Turin. (C). — Stumpf Reg. 2119.

Da es einstweilen unentschieden bleiben mag, ob das verschollene Exemplar saec. XIII als Urschrift oder als Kopie aufzufassen ist, haben wir den überlieferten Text